

Neugestaltung des Finanzausgleichs – umfassende Reformen umsetzen



Foto: Christoph Wider

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten: Ein neuer Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen löst das alte Transfersystem ab, die Kompetenzen von staatlichen Aufgaben zwischen Bund und Kantonen werden neu organisiert. Der Weg von der Idee über das Projekt bis zur Volksabstimmung und Umsetzung hat lange gedauert und war schwierig. Letztlich ist das Ergebnis geprägt vom Geist des Föderalismus und der Kooperation.

Neuer Finanzausgleich und die Änderungen im Sozialbereich

Am 1. Januar 2008 wird die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft treten. Dieses bedeutende staats- und finanzpolitische Reformprojekt hat eine Verbesserung der Effizienz, Effektivität und Anreizstruktur des föderalen Systems zum Ziel. Dazu erfolgen grundsätzlich auf zwei Ebenen grosse Änderungen: Einerseits wird das alte Transfersystem von einem neuen Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen abgelöst, andererseits werden in zahlreichen Bereichen die Kompetenzen von staatlichen Aufgaben zwischen Bund und Kantonen neu organisiert.



Sandra Bonassi
Eidgenössische Finanzverwaltung

1 Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Vor knapp drei Jahren, am 28. November 2004¹, haben Volk und Stände mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung² die Verfassungsänderungen

- 1 Volk und Stände sprachen sich mit 64,3 % für die Verfassungsvorlage aus. Einzig die Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug lehnten die Vorlage ab.
- 2 BBl 2003 6591
- 3 Die NFA-Ausführungsgesetzgebung umfasste Änderungen in 30 Bundesgesetzen und erliess drei Gesetze neu. Sie wurde in Form eines Mantelerlasses dem Parlament vorgelegt [BBl 2006 8341ff].
- 4 Botschaft zur Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA vom 8. Dezember 2006, BBl 2007 645
- 5 BBl 2007 4711ff

gutgeheissen. Bereits im Herbst 2006 verabschiedeten die eidgenössischen Räte die Ausführungsgesetzgebung³ und in der Sommersession 2007 stimmte das Parlament dem dritten und letzten NFA-Paket⁴ zu, den Dotationen der neuen Ausgleichsgefässe – den Bundesbeschlüssen zum Ressourcen- und Lastenausgleich und zum Härteausgleich⁵ («Finanzausgleich im engeren Sinn»). Gleichzeitig wurde auf Gesetzesstufe unter anderem auch eine Übergangsbestimmung für die nachschüssigen Leistungen der IV eingefügt und im Finanzkontrollgesetz die Grundlage für die Überprüfung der Berechnungen des Finanzausgleichs im engeren Sinne geschaffen. Parallel zur Schaffung der bundesrechtlichen Grundlagen haben die Kantone die Umsetzungsarbeiten an die Hand genommen und die nötigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen vorgenommen. Auf interkantonaler Ebene sind die interkantonalen Vereinbarungen ratifiziert und bereits in Kraft gesetzt worden. Mit dem Beitritt von 18 Kantonen zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) ist diese am 11. Mai 2007 in Kraft getreten. Bereits am 1. Januar 2006 ist die für den Sozialbereich bedeutende Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) in Kraft getreten.

Der Finanzausgleich im engeren Sinn

Die eidgenössischen Räte haben die neuen Ausgleichstöpfe für das Jahr 2008 mit 682 Millionen Franken für den Lastenausgleich (je 341 Millionen Franken für den geografisch-topografischen und für den sozio-demografischen Lastenausgleich) dotiert. Für den Ressourcenausgleich stellt der Bund rund 1799 Millionen zur Verfügung, die ressourcenstarken Kantone beteiligen sich mit rund 1259 Millionen Franken daran.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten rund 2,5 Milliarden Franken setzen sich zusammen aus dem Total der Entlastung aus der Aufgabenentflechtung, dem Wegfall der Finanzkraftzuschläge und der Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Da für den Übergang zur NFA das Prinzip der Haushaltsneutralität gilt, müssen die um die 2,5 Milliarden Franken belasteten Kantone somit um die gleiche Summe entlastet werden. Das Prinzip der Haushaltsneutralität für Bund und Kantone insgesamt wird einzig durch das befristete Instrument des Härteausgleichs durchbrochen. Dieser Härteausgleich steht jenen ressourcen-schwachen Kantonen zur Verfügung, die durch den

Übergang vom heutigen zum neuen Finanzausgleich übermässig belastet würden.

Sämtliche Mittel aus den Ausgleichsgefässen fliessen neu zweckfrei an die Kantone.

Die Aufgabenentflechtung

Die NFA tangiert rund elf Aufgabenbereiche⁶. Die Soziale Sicherheit gehört zu den Bereichen, die hinsichtlich der organisatorischen, finanziellen und politischen Auswirkungen auf Bund und Kantone besonders stark berührt werden. Gemeinsame Aufgaben werden entflochten, Aufgaben des Bundes bzw. der Sozialversicherungen wechseln in die Verantwortung der Kantone und umgekehrt, und die Zusammenarbeit auf interkantonaler Ebene wird verstärkt. Änderungen erfolgen im Bereich der individuellen und kollektiven Leistungen der AHV und der IV; der Ergänzungsleistungen und der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Infolge der Kantonalisierung der kollektiven IV-Leistungen wurde auf Bundesebene ein neues Rahmengesetz erlassen, das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Änderungen von untergeordneter Tragweite erfolgen ausserdem bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft und bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Diese beiden Bereiche sind lediglich durch den Wegfall des Finanzkraftkriteriums tangiert.

Folgende Übersicht (Tabelle T) zeigt, welche Aufgaben im Bereich der Sozialen Sicherheit in die alleinige Verantwortung von Bund oder Kantonen wechseln und welche Bereiche als so genannte Verbundaufgaben⁷ organisiert werden.

T

Bundesaufgaben	Kantonsaufgaben	Verbundaufgaben
AHV: individuelle Leistungen	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	Ergänzungsleistungen
IV: individuelle Leistungen	Sonderschulung	Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
Betagten- und Behindertenorganisationen (Schweizerische Dachorganisationen)	Ausbildungsstätte für Sozialberufe	
	Unterstützung der Betagten- und Behindertenhilfe: kantonale und kommunale Tätigkeiten	

1.1 Änderungen bei der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (AHV)

Die NFA bringt Neuerungen sowohl bei den individuellen Leistungen der AHV als auch bei den kollektiven Leistungen.

Individuelle AHV-Leistungen

Heute werden 20 Prozent der Ausgaben der AHV von Bund (16,36 %) und von den Kantonen (3,64 %) finanziert, die restlichen Ausgaben werden durch die Einnahmen der Versicherung oder aus den Fondsreserven gedeckt. Mit den Verfassungsänderungen im Rahmen der NFA wird die Finanzierung der AHV durch die öffentliche Hand entflochten; der Bund wird neu für den gesamten Anteil der öffentlichen Hand aufkommen, die Kantone werden aus der Mitfinanzierung befreit. Diese Neuverteilung der Finanzierung hat weder Auswirkungen auf die Leistungen der Versicherung noch auf die Organisationsstruktur der Durchführungsstellen. Sie bedingte eine Änderung auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe und war politisch unbestritten. Der Bundesanteil an der AHV wurde im Rahmen der 3. NFA-Botschaft festgelegt. Mit der Aufgabenentflechtung bei der AHV haben sich sowohl die Einnahmen (Wegfall der bisherigen Kantonsbeiträge) als auch die Ausgaben (Wegfall von kollektiven Leistungen) reduziert, jedoch in unterschiedlichem Ausmass. Da das Prinzip der Haushaltsneutralität beim Übergang zur NFA auch für die Versicherung gilt, musste der Bundesanteil entsprechend erhöht werden, und zwar von bisher 16,36 auf neu 19,55 Prozent. Die für den Bund entstehende Mehrbelastung wird zur Aufrechterhaltung der Haushaltsneutralität berücksichtigt.

Kollektive AHV-Leistungen

Bei den kollektiven AHV-Leistungen sind zwei Bereiche von der NFA betroffen: die Subventionierung der privaten Organisationen für die Betagtenhilfe (inkl. Hilfe und Pflege zu Hause) und die Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal. Mit der NFA bleibt die Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweizerischen Tätigkeiten wie Beratung und Betreuung betagter Personen, Organisation von Kursen und Wahrnehmung von Koordinations- und Entwicklungsaufgaben beim Bund. Hingegen werden die Krankenpflege, Hauspflege, Haushaltshilfe sowie die Mahlzeitendienste und Tagesheime neu

⁶ Nebst dem Sozialbereich sind die folgenden Aufgabenbereiche durch die NFA betroffen: Amtliche Vermessung, Straf- und Massnahmenvollzug, Bildung, Natur- und Heimatschutz, Landesverteidigung, öffentliche Finanzen, öffentliche Werke und Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft, Wald, Jagd und Fischerei und die Nationalbank.

⁷ Verbundaufgaben sind Aufgaben, für deren Erfüllung Bund und Kantone gemeinsam die finanzielle Verantwortung tragen.

von den Kantonen alleine getragen. Diese Änderungen bedingten eine Modifikation auf Verfassungsstufe, und die eidgenössischen Räte fassten überdies den Beschluss, eine Übergangsbestimmung einzuführen, wonach die Kantone verpflichtet werden, bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung die bisherigen Leistungen an die Hilfe und Pflege für Betagte und Behinderte gemäss Artikel 101bis AHVG weiter auszurichten.

Der Bundesrat hat in der zweiten NFA-Botschaft ausserdem vorgeschlagen, die Leistungen der Versicherung an die Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal zu streichen. Diese Gesetzesänderung wurde von den Räten in dieser Form nicht angenommen. Bei der Weiterbildung von Hilfspersonal wurde die Befürchtung geäussert, es würden keine neuen Finanzierungsgefässe gefunden werden und die Weiterbildung von Hilfspersonal sei bei einer Streichung der gesetzlichen Grundlage im AHVG gefährdet. Die Versicherung wird somit auch nach Inkrafttreten der NFA Beiträge an die Weiterbildung von Hilfspersonal gewähren können.

(Zur AHV vgl. den Artikel «Auswirkungen der NFA auf die Beiträge des Bundes und der Kantone an die AHV/IV-Ausgaben» von Laurence Capraro, Seite 251.)

1.2 Änderungen bei der Invalidenversicherung (IV)

Auch hier bringt die NFA Änderungen bei den individuellen und den kollektiven Leistungen der Versicherung mit sich.

Individuelle IV-Leistungen

Im Rahmen der Verfassungsänderungen wurde beschlossen, dass für die individuellen IV-Leistungen ausschliesslich der Bund zuständig sein soll und die Kantone aus der Mitfinanzierung an den jährlichen Ausgaben der Versicherung befreit werden. Analog der Festlegung des Bundesanteils an der AHV, musste auch der Bundesanteil an der IV neu berechnet werden.

Kollektive IV-Leistungen

Zwei gewichtige Bereiche wechseln die Zuständigkeit von der Invalidenversicherung zu den Kantonen: die Sonderschulung und die Gewährung von Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.

Der Transfer der **Sonderschulung** von der IV in die integrale organisatorische und finanzielle Verantwortung der Kantone ist einer der wichtigsten Bereiche innerhalb der Aufgabenentflechtung. Die bestehende kantonale Schulhoheit wird mit der NFA somit um die heilpädagogische Früherziehung (inkl. Logopädie und

Psychomotorik) bis zum Abschluss der Sonderschulung systeminhärent ergänzt. Hingegen bleiben Massnahmen zur beruflichen Eingliederung bei der IV.

Mit der Übertragung von **Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten** von der IV an die Kantone erhalten diese die volle finanzielle und fachliche Verantwortung für die stationär und teilstationär definierten Bereiche vorübergehendes oder dauerndes Wohnen (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, mit oder ohne interne Beschäftigungsmöglichkeiten), den Aufenthalt von Jugendlichen und Erwachsenen in einer Tagesstätte sowie das Arbeiten von Jugendlichen und Erwachsenen in einer Behindertenwerkstatt.

Bei den kollektiven IV-Leistungen fallen auch die **bisherigen Beiträge der Invalidenversicherung an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe** weg. Diese Massnahme wurde vorgenommen, um das Leistungsspektrum mit den übrigen Sozialversicherungen so weit wie möglich zu harmonisieren. Die Aus-, Weiter- und Fortbildungslehrgänge werden mit Inkrafttreten der NFA in die bestehenden Gefässe integriert (Universitätsförderungs-, Fachhochschul- und Berufsbildungsgesetz), die Kantone haben die gestützt auf diese Erlasse gewährten Bundesbeiträge zu ergänzen.

Ferner wird die **Behindertenhilfe** analog der Betagtenhilfe entflochten. Die Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweizerische Tätigkeiten bleibt beim Bund, die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten werden von den Kantonen unterstützt.

Bei den kollektiven IV-Leistungen stellte sich aufgrund des **nachschüssigen Zahlungssystems der IV** das Problem, dass für die IV auch in den Jahren 2008 bis 2011 noch Verpflichtungen in der Höhe von 1962 Millionen Franken gegenüber den Institutionen bestehen würden, obwohl dieser Bereich mit der NFA grundsätzlich nicht mehr in der Verantwortung der IV liegt, sondern bei den Kantonen. Die Frage nach der Finanzierung dieser nachschüssigen Leistungen der IV wurde im Parlament lange diskutiert. Während der Ständerat in einem ersten Schritt dem Vorschlag des Bundesrats gefolgt war und analog dem heute geltenden Schlüssel die Kantone 245 Millionen, den Bund 736 Millionen und die IV 981 Millionen übernehmen lassen wollte, verlangte der Nationalrat, dass die Beträge vollständig von Bund und Kantonen übernommen werden. In der Differenzbereinigung einigten sich die beiden Kammern auf einen Kompromiss: Demnach werden von den ausstehenden nachschüssigen Leistungen der IV die Kantone 490 Millionen und der Bund 981 Millionen Franken übernehmen. Bei der IV verbleiben 490 Millionen Franken.

(Zur IV vgl. den Artikel «Auswirkungen des Neuen Finanzausgleichs auf die Invalidenversicherung» von Benno Schnyder, Seite 255.)

1.3 Ergänzungsleistungen: Totalrevision des BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die NFA wurde als Anlass genützt, das ELG aus dem Jahr 1965 total zu revidieren und eine Teilentflechtung herbeizuführen. Ab 1. Januar 2008 werden für die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs 5/8 durch den Bund zur Verfügung gestellt, 3/8 werden durch die Kantone getragen. Die Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gehen neu vollständig zu Lasten der Kantone. Bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern werden die Kantone nur soweit ausschliesslich leistungspflichtig, als der allgemeine Existenzbedarf auf Grund der Heimkosten überschritten wird. Die Teilentflechtung war im Parlament unbestritten; hingegen wurde das Ausmass des Regelungsspielraums der Kantone kontrovers diskutiert.

(Zur EL vgl. den Artikel «NFA: Welche Änderungen ergeben sich bei den Ergänzungsleistungen?» von Kurt Müller, Seite 258.)

1.4 Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Im Bereich der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung werden nur Änderungen in der Finanzierung vorgenommen. Die bundesrechtlichen Zielsetzungen der Prämienverbilligung standen im Rahmen der NFA nicht zur Diskussion. Neu wird die Finanzkraft der Kantone bei der Festsetzung der Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag wegfallen und nur noch die Wohnbevölkerung und die Anzahl der Versicherten massgebend sein. Der Bundesbeitrag wird 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entsprechen (die 7,5 Prozent entsprechen anders ausgedrückt 25 Prozent der Gesundheitskosten für 30 Prozent der Bevölkerung).

(Betr. Prämienverbilligung vgl. den Artikel «Individuelle Prämienverbilligung im Zeichen des Neuen Finanzausgleichs» von Reinhold Preuck, Seite 262)

1.5 Familienzulagen in der Landwirtschaft

Dieser Bereich wird nicht durch die Aufgabenentflechtung tangiert, sondern durch den Wegfall der Finanzkraft als Bemessungskriterium bei der Subventionsvergabe. Als neue Bemessungsgrundlage für die Herabsetzung der Kantonsbeiträge wird der Aufwand der Kantone für die Familienzulagen in der Landwirtschaft herangezogen.

1.6 Obligatorische Arbeitslosenversicherung

Auch die obligatorische Arbeitslosenversicherung ist durch den Wegfall der Finanzkraft als Verteilungskriterium betroffen. Die Kantone beteiligen sich an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die Anteile der einzelnen Kantone wurden durch einen Verteilschlüssel bestimmt, welcher die jährliche Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit und die Finanzkraft berücksichtigte. Mit Inkrafttreten der NFA erfolgt die Verteilung nur noch aufgrund der Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit.

2 Schlussbemerkungen

Auf Bundesebene beinhaltet die letzte Phase vor Inkraftsetzung der NFA die Anpassungen auf Verordnungsstufe, respektive den Erlass neuer Verordnungen. Zu den über 30 betroffenen Verordnungen wurde bei den Kantonen eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Ergebnisse werden zurzeit ausgewertet und die Texte entsprechend angepasst.

Der Bundesrat wird im vierten Quartal 2007 das NFA-Verordnungsrecht verabschieden und zu diesem Zeitpunkt auch sämtliche Erlasse zur NFA (Bundesbeschluss über die Verfassungsänderungen, NFA-Gesetzesänderungen sowie die Bundesbeschlüsse über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcen- und Lastenausgleichs und den Bundesbeschluss über die Festlegung des Härteausgleichs) auf den 1. Januar 2008 in Kraft setzen. Es darf davon ausgegangen werden, dass gegen die in der Sommersession 2007 beschlossenen Bundesbeschlüsse zu den Ausgleichsgefässen die Referendumsfrist unbenutzt ablaufen wird.

Handlungsbedarf bleibt in den Bereichen mit Übergangsfristen bestehen. Der Bundesrat wird besorgt sein, die Fachkommission gemäss dem neuen Bundesgesetz über die Förderung der Eingliederung von invaliden Personen zu bestellen und die Behindertenkonzepte, die die Kantone vorlegen werden, zu prüfen.

Ebenfalls im Gang sind die Arbeiten auf interkantonalen Ebene (mit Federführung der SODK und der EDK) für die Umsetzung der Übergangsbestimmungen im Bereich der Sonderschulung und der Förderung der Eingliederung invalider Personen. Parallel dazu sind seit längerer Zeit auch in den Kantonen Projektorganisationen daran, die Umsetzung der NFA vorzubereiten; in vielen Kantonen sind die Arbeiten bereits weit fortgeschritten, und insgesamt darf festgestellt werden, dass auf den 1. Januar 2008 auch auf Kantonsebene die erforderlichen Grundlagen für die Übernahme der neuen Aufgaben vorhanden sein werden.

Bereits erwähnt wurden die IRV und die IVSE. Die IRV regelt Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich und bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge in den neun Bereichen nach Artikel 48a der Bundesverfassung. Die IVSE wird zurzeit den neuen gesetzlichen Grundlagen der NFA angepasst und sollte im Laufe des Herbstes 2007 von der IVSE-Vereinbarungskonferenz genehmigt werden. Mit der rechtzeitigen Inkraftsetzung dieser Vereinbarungen steht auch für die interkantonale Zusammenarbeit ab 1. Januar 2008 nichts mehr im Wege.

Auf Dauer angelegt ist der Auftrag an den Bundesrat, der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Wirksamkeitsbericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes⁸ vorzulegen. Die beiden ersten Wirksamkeitsberichte werden auch Auskunft über den Übergang vom alten zum neuen Finanzausgleich geben müssen. Dies beinhaltet auch eine Aussage zur Ausgabedynamik der entflochtenen Aufgabenbereiche. Die Frage der Dynamik wurde in den entflochtenen Bereichen der Sozialen Sicherheit mehrmals angesprochen, insbesondere in den Bereichen IV, ELG und bei den Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung.

Für das Gelingen des Grossprojekts NFA im Rahmen der Föderalismusreform war zweifelsfrei die paritätische

Projektorganisation von grosser Bedeutung. Sämtliche Entscheide und Weichenstellungen wurden in Arbeitsgruppen vorbereitet, wo Kantons- und Bundesvertreterinnen und -vertreter gleichermaßen Einsitz hatten. Nebst den Kantons- und Bundesvertreterinnen und -vertreter wurden im Bereich der Sozialen Sicherheit für die Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen auch Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenorganisationen und -institutionen eingeladen. Diese Vorgehensweise war von zentraler Wichtigkeit, stiessen doch die vorgeschlagenen Reformen im Sozialbereich im Vorfeld der Volksabstimmung auf grosse Skepsis und Ablehnung. Dank diesem Einbezug bereits in der vorparlamentarischen Phase konnten viele Befürchtungen und Ängste abgebaut und ausgewogene Regelungen auf Gesetzesstufe ausgearbeitet werden. Dem Bundesrat wird attestiert, seine im Vorfeld der Abstimmung abgegebenen Versprechungen eingehalten zu haben. Die Neuordnung im Bereich der Sozialen Sicherheit eröffnet damit insbesondere mit der Kantonalisierung der kollektiven IV-Leistungen und dem Erlass des IFEG die Chance auf regionale und auf die Bedürfnisse der behinderten Menschen abgestimmte Lösungen, ohne einen gesamtschweizerisch geltenden Standard zu verlieren.

⁸ Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG), SR 613.2

Sandra Bonassi, lic. iur., Fürsprecherin, Mitarbeiterin
in der Projektleitung NFA, Eidg. Finanzverwaltung.
E-Mail: sandra.bonassi@efv.admin.ch

NFA – die Erneuerungskraft für unser Land

Soviel steht fest: Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) ist für die Schweiz und für die Kantone in ihrem föderalen Zusammenwirken zur zukunftsweisenden Erneuerungskraft geworden. Obwohl der Weg von der Idee über das Projekt bis hin zur Volksabstimmung und jetzt in der Umsetzung auf allen Staatsebenen lang und oft schwierig war, ist das Ergebnis geprägt vom Geist des Föderalismus und der Kooperation.



Kathrin Hilber
Präsidentin der Schweizerischen Sozialdirektorenkonferenz SODK

Aus Sicht der Kantone ist die NFA ein Konzept, das den Zentralstaat dort definiert, wo er im Interesse einer übergreifenden und homogenen Politik in unserem Land wirksam sein kann. Überall dort, wo die zielgerechte Aufgabenerfüllung eine grössere Nähe zu Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern verlangt, sind neu die Kantone verantwortlich. Das bedeutet, dass sie in verschiedenen Bereichen einen Gestaltungsauftrag übernommen haben, dafür nun voll verantwortlich sind und ihn auch finanzieren. An den Behinderteninstitutionen wird dies beispielhaft sichtbar, wo die Kantone eine untergeordnete Rolle hatten, vom 1. Januar 2008 an aber das gestaltende Gegenüber für alle Heime, Werkstätten und Wohnheime werden.

Der Weg war auch ein Ziel

Aus Sicht der Kantone haben die langjährige Auseinandersetzung mit der NFA und die ausgiebige Suche nach einer Lösung gute Nebenprodukte geschaffen:

Rollenklärung zwischen Bund und Kantonen

Wir alle kennen das: Wer auf eine komplexe Frage eine einfache Antwort sucht, muss oft viele Umwege machen. Wenn ein Politikbereich erstmals präziser beleuchtet wird, kommt plötzlich ein ganzes System ins Wanken. Genau das geschah bei der Erarbeitung der NFA. Während es in der strategischen Ausrichtung um eine zeitgerechtere Ausgestaltung des Finanzausgleichs zwischen den Kantonen ging, stand ebenso prominent die ganze Aufgabenteilung im Mittelpunkt. Eine grosse Standortbestimmung führte zu einer guten und wohl nachhaltigen Rollenklärung, die zu mehr Gestaltungsspielraum für beide Staatsebenen, zu mehr Dynamik und zu einem optimierten Mitteleinsatz geführt hat und noch führen wird.

Auch für den Bundesrat und das eidgenössische Parlament wird dieser Reformprozess die politische Agenda bestimmen und neue Akzente setzen.

Damit sich diese Philosophie auch umsetzen lässt und Aufgaben, die sinnvollerweise im Verbund gelöst werden können, auch künftig so erfüllt werden, wird das Instrument der «Programmvereinbarung» zwischen Bund und Kantonen sicherstellen, dass die neuen Schnittstellen nicht zu neuen Problemzonen werden.

Transparenz zwischen den Kantonen und Lastenabgeltung

Die Erarbeitung der Globalbilanz setzte neue Standards in Bezug auf den transparenten Umgang mit den Einnahmen und Ausgaben für die kantonale Aufgabenerfüllung. Die Faktoren zur Berechnung (Ressourcenausgleich, Abgeltung topografisch-geografischer und soziodemografischer Sonderlasten) sind zudem zu einem Spiegel der aktuellen und wohl auch künftigen Gesellschaftsentwicklung geworden. Während früher die Berggebiete zu den unterstützungswürdigen Regionen gehörten, haben sich die kostenintensiven staatlichen Leistungen in die Stadt- und Agglomerationsgebiete verlagert. Diese geänderte Dynamik wird in der NFA mitberücksichtigt und kann alle vier Jahre durch die Anpassung der Globalbilanz abgebildet werden. Die NFA ist in ihrer Ausgestaltung zu einem Instrument geworden, das Veränderungen widerspiegeln kann und Anpassungen ermöglicht. Im Entwicklungsprozess mussten alle Kantone ihr Profil aufzeigen und sich mit den Stärken und Schwächen auseinandersetzen. Diese Gesamtschau brachte vieles auf den Punkt. Es wurde deutlich, welcher Kanton oder welche Kan-

tone von Dienstleistungen benachbarter Kantone und Städte profitieren und wer nicht.

Als positives Ergebnis dieses Prozesses darf nicht nur der angepasste Mittelzu- und -abfluss von Kantonen und zu Kantonen bewertet werden. Die neu geschaffene Rechtsgrundlage zu den «Interkantonalen Rahmenvereinbarungen mit Lastenausgleich» bietet erstmals die Voraussetzung dafür, dass der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen eine Korrektur erfahren wird. Kleinere Kantone, die nach den Kriterien des alten Finanzausgleichs in den letzten Jahren wesentlich gestärkt wurden, konnten in den letzten Jahren den ungesunden Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen mitprägen, weil sie in der Regel von kostenintensiven Zentrumslasten befreit sind und für Steuersenkungen freie Mittel hatten. Die NFA setzt die Grundvoraussetzung, dass sie neu für Dienstleistungen aus anderen Kantonen bezahlen, die sie bis anhin kostenlos bezogen haben. Am Beispiel Kultur wird das sichtbar. Neu werden sich die Kantone Appenzell AI, Appenzell AR und Thurgau an den Aufwendungen für Konzert und Theater St.Gallen beteiligen und damit zu einer Entlastung des Kantons St.Gallen beitragen.

Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen

Die Erarbeitung der NFA und die anschliessende politische Diskussion auf Ebene Bund und Kantone hat nicht nur Klärung in den Verantwortlichkeitsbereichen gebracht, sondern auch aufgezeigt, in welchen Politikbereichen sinnvollerweise die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bestehen bleiben soll und wo die effektive und effiziente Aufgabenerfüllung das Zusammenspiel zwischen den Kantonen erforderlich macht. So wurde beispielsweise die Verantwortung für den Behindertenbereich zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt. Gleichzeitig wurden die Kantone verfassungsmässig zur Zusammenarbeit verpflichtet. Das heisst: Die Rentensicherung durch AHV/IV und EL ist schwerwichtig zur Hauptaufgabe des Bundes geworden, während die konzeptionelle und finanzielle Verantwortung für Behindertenheime, Werkstätten und Wohnheime neu in die kantonale Verantwortung überführt wird. Als Vorteil wird sichtbar, dass die Nähe zur Sache den Kantonen erstmals eine führende Rolle überlässt, sie auch verpflichtet, ein Behindertenkonzept zu gestalten.

Die Erfahrung in der Ostschweiz zeigt es: Die NFA hat den Anstoss gegeben, dass die Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen der Kantone Graubünden, Thurgau, Glarus, beider Appenzell, Schaffhausen und St.Gallen 1999 die SODK-Ost (Sozialdirektorenkonferenz Ost) gegründet haben. Auf dieser Plattform wurden eine gemeinsame Zukunftsstrategie erarbeitet und ein Rahmenkonzept skizziert. In der Umsetzung der NFA wird nicht nur der fachliche Transfer von Wissen und Erfah-

rung gefördert, sondern auch angestrebt, dass die kantonalen Behindertenkonzepte koordiniert sind und dass Qualitätsstandards gemeinsam definiert werden. Für die Behindertenorganisationen und -institutionen rückt das Gegenüber näher, weil die Kommunikation neu zwischen den kantonalen Dienststellen und den Institutionen geführt wird und so sicherstellt, dass die Praxisnähe einen erleichterten Zugang zu guten Problemlösungen garantiert. Diese «Gunst der Stunde» muss dazu führen, dass alle behinderten Menschen in ihrer Region ein qualitativ hochstehendes Unterstützungs- und Betreuungsangebot finden und dass der ambulante und teilstationäre Bereich ausgebaut wird. Diese waren bis jetzt in der Aufgabenteilungsfrage zwischen dem Bund, der für die IV-Institutionen verantwortlich war, und den Kantonen, die für das Gesundheitswesen zuständig sind, blockiert worden. Die Zuständigkeit «in einer Hand» wird viel auslösen. Glücklicherweise haben sich verschiedene Regionen zum Ziel gesetzt, diesen Umbau auf strategischer Ebene gemeinsam zu gestalten und damit zu zeigen, dass eine klarere Aufgabenteilung neue Spielräume öffnet.

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Wenn sich im komplexen System der drei Staatsebenen etwas verändert, hat das in der Regel Auswirkungen aufs Ganze. So hat die NFA den Anstoss gegeben, im innerkantonalen Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden eine Klärung der Aufgabenteilung zu erarbeiten. In diesem föderalen Autonomiebereich wird es auch künftig 26 verschiedene Muster geben, die das Bild einer farbigen Schweiz zeichnen, wo sich Tradition und Mentalität auch im innerkantonalen Zusammenspiel zwischen Kanton und Gemeinden spiegeln kann.

Zum Beispiel der Kanton St.Gallen: Da wurde parallel zur Umsetzung der NFA der innerkantonale Finanzausgleich revidiert mit dem Ziel, die NFA-Philosophie von gestärkter Autonomie ins Innenverhältnis zu transferieren. Gleichzeitig wurde ein Teil der aus der NFA-Globalbilanz erhaltenen freien Mittel den Gemeinden weitergegeben. So konnte erreicht werden, dass der Gestaltungsraum der Gemeinden ebenfalls wächst, die Handschriften in der Gemeindepolitik farbiger werden, die Verfahrenswege verkürzt und die Leistungsfähigkeit auf den beiden Ebenen erhöht werden kann.

Auch wo viel Licht ist, gibt es Schatten

Die NFA hat unbestritten viel ausgelöst und in Gang gesetzt. Sie hat aber auch dazu geführt, dass in den letzten zehn Jahren auf allen Ebenen viele Personalressourcen gebunden waren. Demokratische Verfahren haben es in sich: Sie sind aufwändig, dafür können auf dem prozessorientierten Weg viele Personen einbezogen werden, die einem derart komplexen Sachverhalt sonst eher aus dem Weg gehen würden. Der Gewinn an

neuem Wissen, an neuen Erfahrungen aus der Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungen und zwischen den Ebenen Bund-Kanton-Gemeinde ist nicht zu unterschätzen und er wird sich günstig auswirken. In einzelnen Politikbereichen mussten neue Ressourcen aufgebaut werden. Damit die Fachkompetenz beispielsweise im Behindertenbereich auf kantonaler Ebene ergänzt und erneuert werden konnte, mussten nicht nur Stellen geschaffen, sondern auch interne Zusammenarbeitswege und Schnittstellen geklärt werden. Erfreulich auch, dass Berufsgruppen im Sozialbereich arbeiten, die es da vorher kaum gab: die Controller, die Betriebswirtschaftler, die Juristen. Diese Erneuerung ist aus kantonaler Sicht eine echte Chance, nicht nur qualifizierte Arbeitsplätze anzubieten, sondern den Bürgerinnen und Bürgern zu zeigen, dass das föderale Miteinander in der Schweiz eine grosse Stärke ist und dass das Vertrauen in die staatlichen Institutionen gerechtfertigt ist.

Im Behindertenbereich bringt die NFA allerdings auch einen Nachteil. Bis anhin konnten sich Verbände auf nationaler Ebene einbringen und im direkten Kontakt mit dem Bundesamt für Sozialversicherung Einfluss auf die Behindertenpolitik nehmen. Durch die kantonale Zuständigkeit werden sie sich neu organisieren, eine Dialogschiene zu den Kantonen aufbauen und gleichzeitig ihre verbandsinternen Strukturen und Abläufe überprüfen und anpassen müssen. Doch auch hier gilt: Wer etwas bewahren will, verändere es.

Die NFA ist eine Chance, sie hat aber trotz allem auch Gefahren. Wenn die Kantone nicht sehr gut zusammenarbeiten und trotz aller Autonomie nicht darauf hinwirken, dass es kantonsübergreifende Aufgabenerfüllungsmuster gibt, könnte der Schwung zur Erneuerung auch zu Blockaden führen und sich nachteilig auf die Lebensqualität behinderter Menschen auswirken.

Die Umsetzung dieses Jahrhundertwerkes ist sehr anspruchsvoll, kommen doch viele operative Fragen auf den Tisch, die mitunter auch strategische Auswirkungen haben könnten. Trotzdem darf der Anpassungsbedarf in vielen Details nicht unterschätzt werden. Es muss auch möglich sein, dass Nachbesserungen erfolgen, wenn die operative Umsetzung neuen Handlungsbedarf sichtbar macht. Die NFA wird also auch in den nächsten Jahren noch viele Ressourcen binden, die von der Politik zur Verfügung gestellt werden müssen. So kann auch sichergestellt werden, dass eine gemeinsame differenzierte Weiterentwicklung zur Qualitätssicherung beitragen wird.

Fazit

Die NFA ist die nachhaltige Alternative zu einer Strukturreform in unserem Land. Sie ist nicht nur ein Bekenntnis zum föderalen Zusammenwirken zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie hat ein grosses Erneuerungspotenzial freigesetzt und hingeführt zu geklärten Rollen der drei staatlichen Ebenen und zur Präzisierung der Verantwortungsbereiche. Die NFA als Reformprojekt hat den innerstaatlichen Dialog bereichert, ihn gesichert und ihn zu einer Stärke werden lassen.

Kathrin Hilber, lic. phil., Regierungsrätin Kanton St.Gallen,
Vorsteherin des Departements des Innern, Präsidentin der
Schweizerischen Sozialdirektorenkonferenz SODK.
E-Mail: kathrin.hilber@sg.ch

Auswirkungen der NFA auf die Beiträge des Bundes und der Kantone an die AHV/IV-Ausgaben

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) werden die Kantone von ihrer heutigen Verpflichtung, einen finanziellen Beitrag an die Jahresausgaben von AHV und IV zu leisten, befreit. Ab 2008 geht der Beitrag der öffentlichen Hand an die AHV/IV-Ausgaben vollumfänglich zu Lasten des Bundes. Gemäss geltender Regelung (ohne NFA) übernimmt die öffentliche Hand 20 % der AHV-Jahresausgaben (Bund: 16,36 %, Kanton: 3,64 %) und 50 % der jährlichen IV-Ausgaben (Bund: 37,5 %, Kanton: 12,5 %). Gleichzeitig geben AHV und IV ihre bisherigen Aufgaben im Bereich der kollektiven Leistungen an die Kantone ab. Der vorliegende Artikel erläutert die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs auf die Finanzierungsanteile des Bundes an den AHV/IV-Ausgaben. Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Übergang zur NFA haushaltsneutral zu erfolgen hat (Berechnung gemäss 3. NFA-Botschaft: Betrachtungsjahr 2008; Grundlage: Werte 2008 der Finanzplanung 2008 bis 2010; Stand: April 2006).



Laurence Capraro
Bundesamt für Sozialversicherungen

Ausgangslage (Finanzierung und Leistungen von AHV und IV)

Die AHV finanziert ihre Leistungen vornehmlich über Beitragseinnahmen (im letzten Jahr konnten damit 76 % der Ausgaben gedeckt werden). Die übrigen Einnahmen stammen aus der Mehrwertsteuer, der Besteuerung der Spielbankenerträge zugunsten der AHV sowie aus den Anlageerträgen. Die öffentliche Hand steuert gesetzesgemäss 20 % der Jahresausgaben bei, wobei 16,36 % vom Bund und 3,64 % von den Kantonen getragen werden. In der Regel weist die AHV ein positives Betriebsergebnis aus (Einnahmenüberschuss).

Die IV finanziert ihre Leistungen ebenfalls über Beitragszahlungen. 2006 konnten damit 36 % der Ausgaben gedeckt werden. Weitere Einnahmen sind auf die öffentliche Hand zurückzuführen, die 50 % der gesetzlichen Jahresausgaben beisteuert (Bund: 37,5 %, Kanton: 12,5 %). 2006 deckten die gesamten Einnahmen der IV 86 % der Ausgaben. Die Invalidenversicherung weist folglich ein Defizit aus¹.

AHV und IV erbringen vorab individuelle Leistungen, z.B. Renten, Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel oder Eingliederungsmassnahmen der IV. Diese Leistungen werden im Rahmen der obligatorischen Versicherung ausgerichtet und entsprechen im schweizerischen Dreisäulensystem der 1. Säule, welche definitionsgemäss die Sicherstellung des Existenzbedarfs zum Ziel hat. Neben individuellen Leistungen richten AHV und IV auch kollektive Leistungen aus. Die AHV unterstützt beispielsweise die Betagtenhilfe mit Beiträgen an verschiedene Hilfsorganisationen und SPITEX-Dienste, an Altersheime mit Tagesbetreuung sowie die Pro Senectute. Die IV ihrerseits richtet Betriebs- und Baubeiträge für Behindertenheime aus, unterstützt geschützte Werkstätten und Tagesstätten sowie Sonderschulen. Sie beteiligt sich auch an den Ausbildungskosten für junge Behinderte.

Ziele der NFA: Entflechtung von Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströmen

Die erste NFA-Botschaft hält die Ziele und Grundzüge der NFA fest². Mit der NFA sollen Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme zwischen Bund und Kantonen so weit wie möglich und sinnvoll entflochten werden. Die Entflechtung zielt darauf ab, mehr Transparenz in den Beziehungen zwischen den beiden Staats-

1 Siehe dazu: BSV 2007 «Die Rechnungsergebnisse 2006 der AHV, IV und der Erwerbsersatzordnung». Soziale Sicherheit CHSS 2/2007, S. 80–84. Vgl. www.bsv.admin.ch

2 Siehe «Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 14. November 2001» (1. NFA-Botschaft). Vgl. www.nfa.ch

ebenen zu schaffen. Die Entflechtung unterliegt klaren Prinzipien und Zielsetzungen:

- Stärkung und Weiterentwicklung des Föderalismus, der eine gesamtstaatliche Einheit bei gleichzeitiger Aufgaben-, Organisations- und Finanzautonomie der Kantone anstrebt.
- Stärkung der jeweiligen Rolle von Bund und Kantonen, indem jeder Staatsebene jene Aufgabe zugeteilt wird, die sie am besten zu erfüllen vermag.
- Kompetenzen und Zuständigkeiten für eine bestimmte Aufgabe integral der einen oder anderen Staatsebene zuteilen.
- Bedarfsausgerichtete und wirtschaftliche Leistungserbringung, mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung von Nutzniessern, Kosten- und Entscheidungsträgern zu finden.

Der Bund übernimmt nur dann eine Aufgabe, wenn die Kantone dazu offensichtlich nicht in der Lage sind oder die Aufgabenerfüllung sinnvollerweise zentral geregelt wird. Einheitliche und verbindliche Regeln führt er lediglich in Bereichen ein, wo ein gesamtschweizerisches Interesse dies erfordert.

Bei der Übertragung einer Aufgabe an die Kantone, d.h. wenn eine Aufgabe in die alleinige Verantwortung der Kantone übergeht, kann der Bund im Interesse einer minimalen Harmonisierung gewisse Leitplanken setzen. Diese dürften allerdings lediglich Rahmenvorschriften beinhalten. Die Zusammenarbeit der Kantone wird vorausgesetzt. Sie müssen ihre Gesetzgebungen so weit als möglich aufeinander abstimmen. Dafür können sie ihre Prioritäten aber vermehrt selbst festlegen und so den Bedürfnissen der Kantonsbevölkerung bzw. der Versicherten eher gerecht werden.

Bei der integralen Übertragung eines Aufgabengebietes entweder auf den Bund oder die Kantone ist die Entflechtung vollständig. Werden indes gewisse Teilbereiche eines Aufgabengebietes zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt, so spricht man von Teilentflechtung. In diesem Fall ist eine der beiden Staatsebenen für die Steuerung (Verantwortung, Finanzierung) verantwortlich.

Übergang zur NFA: Haushaltsneutralität

Der Übergang zur NFA hat haushaltsneutral zu erfolgen. Für den Bund einerseits und alle Kantone andererseits sollen keine finanzielle Belastungen oder Entlastungen entstehen. **Dasselbe gilt für die AHV und die IV: Der Übergang zur NFA darf keine Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse dieser Versicherungen zeitigen.** Grundvoraussetzung für die NFA ist also die Haushaltsneutralität, die nicht etwa im Zusammenhang mit Übergangsproblemen, sondern bei

der dauerhaften Aufgabenübertragung zum Tragen kommen soll.

NFA: Neue Aufgaben- und Finanzzuständigkeit in der AHV und IV ab 2008³

Den erwähnten Grundsätzen und Zielen der NFA entsprechend wird der Bereich der **individuellen AHV/IV-Leistungen vollständig entflochten**: Zuständigkeit und Finanzierung gehen in die alleinige Verantwortung des Bundes über, **der den Beitrag der öffentlichen Hand an die AHV/IV-Ausgaben vollumfänglich übernimmt**. Die Kantone sind von der Mitfinanzierung der AHV- und IV-Ausgaben befreit. Der Übergang zur ausschliesslichen Bundeszuständigkeit hat keinen Einfluss auf das System der individuellen Leistungen der AHV und der IV.

Gewisse **Aufgabenbereiche der IV gehen** entsprechend den bereits erwähnten Zielen und Grundsätzen der NFA **in die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone über (vollständige Entflechtung)**. **Dazu gehören die kollektiven IV-Leistungen**. Damit gibt die IV die sachliche und finanzielle Verantwortung für die **kollektiven Leistungen** ab. Die Förderung der Eingliederung Invalider über Bau- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen für die medizinische und berufliche Eingliederung Behinderter (Wohnheime, geschützte Werkstätten, Tagesstätten usw.) ist neu Sache der Kantone. Der Bund gibt zwar die Rahmenbedingungen vor, ist ansonsten aber nicht zuständig. Die Sach- und Finanzverantwortung für die Sonderschulung junger Behinderter fällt ebenfalls in die alleinige Zuständigkeit der Kantone. Aufgrund des Übergangs der kollektiven Leistungen zu den Kantonen wird der IV-Haushalt im Jahr 2008 um 2484 Millionen Franken entlastet (Berechnung BSV). Die entsprechenden Kosten werden inskünftig von den Kantonen getragen.

Die kollektiven Leistungen der AHV werden teilentflochten: D.h. die AHV entrichtet weiterhin Subventionen an gesamtschweizerisch tätige Organisationen der Betagtenhilfe⁴. Hilfe und Pflege zu Hause sowie Mahlzeitendienste oder Tagesheime werden hingegen nicht mehr unterstützt. Diese Bereiche fallen neu in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden. Die Teilentflechtung führt zu einer Kostensenkung in der AHV

³ Für nähere Angaben zur Aufgaben-, Kompetenz- und Finanzverteilung siehe «Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen» vom 7. September 2005 (2. NFA-Botschaft). Vgl. www.nfa.ch

⁴ Die Betagtenhilfe ist heute Verbundaufgabe. Viele Dienstleistungen werden von privaten, AHV-subventionierten Organisationen (Art. 101bis AHVG) sichergestellt. Aber auch die Kantone nehmen auf diesem Gebiet diverse Aufgaben wahr, insbesondere bei der Alters- und Pflegeheimversorgung sowie bei der SPITEX.

von rund 192 Millionen Franken (Berechnung BSV). Die Kosten gehen auf die Kantone über.

Nachschüssige Verpflichtungen der IV im Bereich der kollektiven Leistungen

In der IV bestehen in den Jahren 2008 bis 2011 noch offene Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Behinderteneinrichtungen von rund 1962 Millionen Franken, obwohl die kollektiven Leistungen bereits ab 2008 nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der IV liegen (in nachschüssigen Beitragssystemen muss der Beitragsempfänger die Leistungen über eigene Mittel oder Darlehen vorfinanzieren). Da diese Verpflichtungen vor Inkrafttreten der NFA entstanden sind, schlägt der Bundesrat in seiner 3. NFA-Botschaft⁵ vor, dass sie wie im geltenden System von der öffentlichen Hand zu 50 % mitfinanziert werden. Die erforderliche Mehrverschuldung der IV beim AHV-Ausgleichsfonds würde eine zusätzliche jährliche Zinsbelastung von 24,5 Millionen Franken verursachen. Zur Entlastung des IV-Finanzhaushaltes schlug der Nationalrat vor, die IV vollständig von ihren Verpflichtungen zu befreien und die nachschüssigen Leistungszahlungen Bund und Kantonen zu übertragen. Dieser Lösungsvorschlag wurde von den Kantonen abgelehnt. Schliesslich wurden für 2008 folgende Finanzierungsanteile beschlossen: Der Bund übernimmt mit 981 Millionen Franken die Hälfte der anfallenden Kosten. Kantone und IV kommen gemeinsam mit jeweils 490 Millionen Franken für den anderen Teil auf. Das Darlehen beim AHV-Ausgleichsfonds verursacht für die IV eine **zusätzliche jährliche Zinsbelastung von 12,3 Millionen Franken** (bei einem Zinssatz von 2,5%). Angesichts der finanziellen Lage der IV wird die **zusätzliche Zinsbelastung der IV in der Globalbilanz über eine Erhöhung des Bundesbeitrages an die IV um 12,3 Millionen Franken** abgegolten. Im Gegenzug reduziert der Bund seine im Rahmen des Ressourcen- und Lastenausgleichs gewährten Leistungen an die Kantone um den gleichen Betrag. Dieser Lastenausgleich zugunsten der IV führt zu einer permanenten Erhöhung des Finanzierungsanteils des Bundes.

NFA: Neuer Beitragssatz für den Bundesanteil an den Ausgaben der AHV

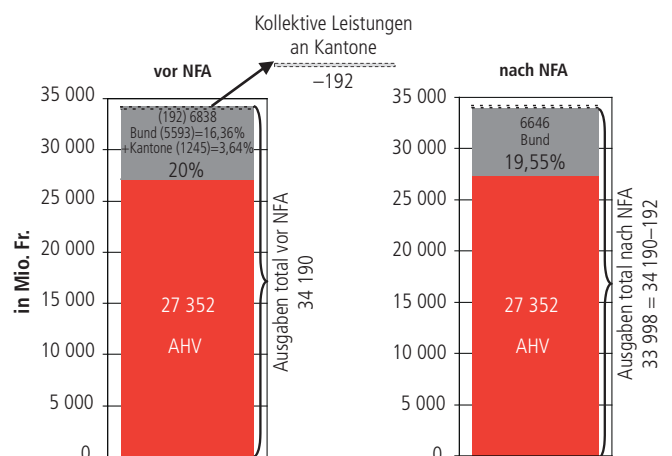
Die Aufgaben- und Finanzentflechtung wirkt sich auf die Finanzbeteiligung des Bundes aus. **Grafik 1** zeigt die Änderungen auf:

- Finanzielle Entlastung der AHV (192 Millionen Franken für Aufgaben, die im Zusammenhang mit den kollektiven AHV-Leistungen auf die Kantone übergehen).
- Anpassung des Bundesbeitrages an die AHV-Ausgaben, damit der Übergang zur NFA für die Versicherung haushaltsneutral erfolgen kann (gleiches AHV-Betriebsergebnis mit und ohne NFA). Infolge Wegfalls der Kantonsbeiträge erwachsen der AHV jedoch Nettobelastungen von 1053 Millionen Franken (AHV-Nettobelastung: $-192 + 1245 = +1053$ Millionen Franken), damit ist der Bundesanteil um diesen Betrag von 5593 Millionen Franken auf 6646 Millionen Franken zu erhöhen.
- **Mit der NFA wird sich der Beitrag der öffentlichen Hand (nur Bund) an die AHV neu auf 19,55 % der Ausgaben belaufen gegenüber heute 20 % (Bund, Kantone).** Dieser Beitragssatz entspricht dem prozentualen Bundesanteil an den AHV-Jahresausgaben, wie er im AHVG festgesetzt wird.

Die Berechnungen erfolgten gestützt auf die 3. NFA-Botschaft auf der Grundlage der Angaben für das Jahr 2008 der Finanzplanung 2008 bis 2010, Stand April 2006. Diese Botschaft hält die definitiven Beitragssätze für den Bundesanteil an AHV und IV im AHVG bzw. im IVG fest.

Auswirkung NFA auf Bundesbeitrag AHV 2008

G1



Quelle: EDI / Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

NFA: Neuer Beitragssatz für den Bundesanteil an den Ausgaben der IV

Die Aufgaben- und Finanzentflechtung wirkt sich auf die Finanzbeteiligung des Bundes aus. **Grafik 2** zeigt die Änderungen auf:

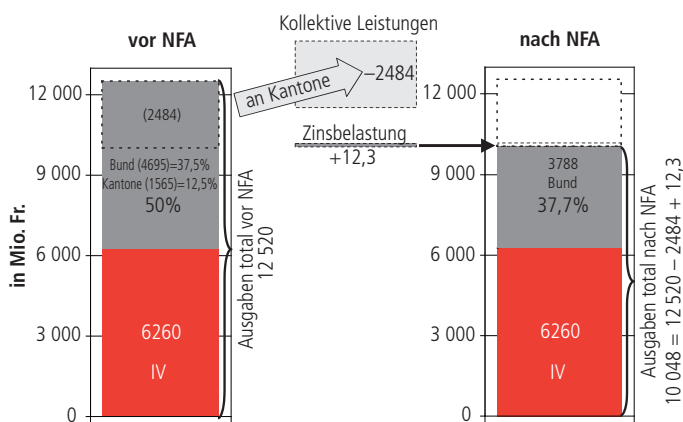
⁵ «Botschaft zur Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA» vom 8. Dezember 2006 (3. NFA-Botschaft). Vgl. www.nfa.ch

- Ausgabenentlastung für die IV (2484 Millionen Franken für Aufgaben im Zusammenhang mit den kollektiven IV-Leistungen, die auf die Kantone übergehen.)
- Zusätzliche Zinsbelastung für die IV (Mehraufwand von 12,3 Millionen Franken infolge Finanzierung der nachschüssigen Verpflichtungen im Bereich der kollektiven Leistungen. Der Beitrag des Bundes an die IV wird entsprechend erhöht.)

- Anpassung des Bundesbeitrages an die IV-Ausgaben, damit der Übergang zur NFA für die Versicherung haushaltsneutral erfolgen kann (gleiches IV-Betriebsergebnis mit und ohne NFA). Das Ausgaben netto der IV reduziert sich mit der NFA um 907 Millionen Franken (Reduktion des IV-Ausgabennetto: $-2484 + 1565 + 12,3 = -907$ Millionen Franken). Der Beitrag des Bundes wird deshalb um diesen Betrag von 4695 Millionen Franken auf 3788 Millionen Franken reduziert.
- **Mit dem Übergang der kollektiven Leistungen zu den Kantonen reduzieren sich die Ausgaben für die IV. Der Beitrag der öffentlichen Hand (Bundesbeitrag) wird sich infolge NFA auf 37,7% der IV-Ausgaben belaufen. (Derzeit leisten Bund und Kantone gemeinsam Beiträge in Höhe von 50%.)** Dieser Beitragssatz entspricht dem prozentualen Bundesanteil an den IV-Jahresausgaben, wie er im IVG festgesetzt wird.

Auswirkung NFA auf Bundesbeitrag IV 2008

G2



Quelle: EDI / Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Laurence Capraro, lic. oec., wissenschaftliche Mitarbeiterin,
 Bereich Mathematik, MAS, BSV.
 E-Mail: laurence.capraro@bsv.admin.ch

Die Auswirkungen des Neuen Finanzausgleichs auf die Invalidenversicherung

Während sich bisher die Kantone an der Finanzierung der IV beteiligt haben, werden sie künftig von dieser Aufgabe befreit sein (vgl. dazu den Artikel «Auswirkungen des NFA auf die Beiträge des Bundes und der Kantone an die AHV/IV-Ausgaben» von Laurence Capraro, Seite 251). Als Gegenleistung wird eine Reihe von Massnahmen aus dem Leistungspaket der IV gestrichen und in die alleinige materielle und finanzielle Verantwortung der Kantone überführt. Der Bund wird seinerseits für die verbleibenden Leistungen ausschliesslich die Verantwortung tragen. Im Folgenden werden die wesentlichsten materiellen Änderungen des IVG in den verschiedenen Leistungsbereichen dargestellt.

Benno Schnyder

Bundesamt für Sozialversicherungen

Massnahmen für die besondere Schulung

Bisherige Regelung: Obwohl das Schulwesen seit jeher im hoheitlichen Verantwortungsbereich der Kantone liegt, leistet die Invalidenversicherung namhafte finanzielle Beiträge an die Bildungs- und Erziehungskosten von behinderten Kindern und Jugendlichen, und zwar im obligatorischen wie vor- und nachobligatorischen Schulalter. Die Beiträge betreffen sowohl den individuellen wie den kollektiven Leistungsbereich. Als individuelle Leistungen werden Beiträge an die Kosten der Früherziehungsmassnahmen, des Schulunterrichts, der auswärtigen Unterkunft und Verpflegung, der Transporte sowie der zusätzlich zum Schulunterricht durchgeführten pädagogisch-therapeutischen

Massnahmen wie Sprachheilunterricht und Psychomotorische Therapie ausgerichtet. Geknüpft ist die Ausrichtung dieser Beiträge an die Einhaltung einer Reihe qualitativer, konzeptioneller und organisatorischer Bedingungen, deren Überprüfung jedoch nicht den Organen der IV, sondern den Kantonen übertragen ist. Im Jahr 2006 betrug die Höhe der in diesem Bereich ausgerichteten Beiträge 382 Millionen Franken. Im kollektiven Leistungsbereich gewährt die IV einerseits Beiträge an allenfalls mit den individuellen Beiträgen nicht gedeckten jährlichen Betriebskosten (2006: 390 Millionen Franken) und andererseits an bau- und betriebsnotwendigen Investitionskosten (2006: 27 Millionen Franken).

Zurzeit beanspruchen ca. 450 öffentliche oder gemeinnützige private Sonderschulen und Früherziehungsdienste diese Beiträge.

Neue Regelung: Im neuen Absatz 3 des Artikels 62 der Bundesverfassung ist festgehalten, dass die Kantone nebst dem Grundschulunterricht auch für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen haben. Mit dieser Garantierung eines individuellen Rechtsanspruchs auf eine optimale schulische Förderung geht auch die volle fachliche und finanzielle Verantwortung im Sonderschulbereich an die Kantone über. Die IV wird deshalb in Zukunft keine sonderschulischen Massnahmen mehr finanzieren und auch bezüglich Qualitätssicherung und Aufsicht keine Funktionen mehr wahrnehmen. Um sicherzustellen, dass die Kantone zumindest das bisherige Leistungsangebot und die festgelegten Minimalstandards aufrechterhalten, wurde in der Bundesverfassung eine Übergangsbestimmung eingeführt, wonach die Kantone verpflichtet sind, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung zu übernehmen, bis sie über kantonale genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens aber während drei Jahren. Im Unterschied zu den Behindertenkonzepten (siehe unten) unterliegen die Sonderschulkonzepte nicht der Genehmigungspflicht des Bundes. Nicht tangiert von der neuen Regelung sind die übrigen Leistungen der Invalidenversicherung für behinderte Kinder und Jugendliche wie die medizinischen Behandlungsmassnahmen, die Abgabe von Hilfsmitteln und die Massnahmen beruflicher Art (z.B. Berufsberatung). Diese werden auch in Zukunft unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Art wie bisher gewährt werden.

Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten – Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Bisherige Regelung: Die IV gewährt heute gestützt auf Artikel 73 IVG Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung sowie an die jährlichen Betriebskosten von Wohnheimen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung Invaliden, von Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invaliden sowie von Tagesstätten mit organisierten Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen. Zurzeit beanspruchen rund 1200 Institutionen öffentlichen oder gemeinnützig privaten Rechts Beiträge von jährlich 1365 Millionen Franken. Gewährt werden diese Beiträge nur unter der Voraussetzung, dass eine kantonale oder interkantonale Planung den spezifischen Bedarf jeder einzelnen Institution und jedes einzelnen Platzes nachweist und dass eine Reihe von qualitativen vom BSV vorgegebenen Qualitätsstandards eingehalten wird. Im Jahr 2006 beanspruchten rund 1200 Institutionen öffentlichen oder gemeinnützig privaten Rechts Beiträge von insgesamt 1365 Millionen Franken.

Neue Regelung: Mit dem neuen Absatz 2 des Artikels 112b der Bundesverfassung wird den Kantonen die Förderung der Eingliederung Invaliden durch die Gewährung von Beiträgen an den Bau und den Betrieb, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen, den Kantonen zugewiesen. Die IV zieht sich damit auch in diesem Bereich aus der Finanzierung sowie der Vorgabe von Qualitätskriterien zurück und überlässt die volle fachliche und finanzielle Verantwortung den Kantonen. Den Kantonen werden jedoch im neuen Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) die mit der Eingliederung zu verfolgenden Ziele sowie die sich daraus ergebenden Grundsätze und Kriterien vorgegeben. So legt das Gesetz fest, dass jeder Kanton gewährleisten muss, dass für invalide Personen, die in seinem Hoheitsgebiet ihren Wohnsitz haben, ein bedarfsgerechtes Angebot an Institutionen zur Verfügung steht. Durch ein Anerkennungsverfahren und die Vorgabe einer Reihe von inhaltlichen, konzeptionellen und organisatorischen Kriterien sollen zudem das Platzangebot sowie die Qualität der angebotenen Dienstleistungen sichergestellt werden. Bezüglich der Kostenbeteiligung der Kantone am Aufenthalt einer invaliden Person in einer anerkannten Institution legt das Gesetz fest, dass diese zumindest so hoch sein muss, dass die invalide Person wegen dieses Aufenthaltes keine Sozialhilfe benötigt.

Wie schon im Sonderschulbereich wurde auch hier in der Bundesverfassung eine Übergangsbestimmung ge-

schaffen, die die Kantone verpflichtet, die bisherigen Leistungen der IV weiterzugewähren, bis sie über vom Bundesrat genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, mindestens aber während drei Jahren. In Artikel 10 des IFEG werden die Elemente aufgezählt, die in den kantonalen Konzepten zwingend enthalten sein müssen. Es sind dies namentlich:

- Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
- Verfahren für periodische Bedarfsanalysen;
- Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen;
- Grundsätze der Finanzierung;
- Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals in den Institutionen;
- Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen;
- Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung;
- Planung für die Umsetzung des Konzepts.

Der Bundesrat lässt sich bei der Genehmigung der Konzepte durch eine Fachkommission beraten, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone, der Institutionen und der invaliden Personen zusammensetzt. Genehmigungspflichtig sind die Konzepte nur erstmalig; nachträgliche Änderungen sind nicht mehr genehmigungspflichtig. Gegen den Entscheid des Bundesrates über die Genehmigung kann keine Beschwerde geführt werden.

Beiträge an die Ausbildungsstätten für Fachpersonal der beruflichen und schulischen Eingliederung

Bisherige Regelung: Die IV gewährt heute ca. 55 Organisationen Beiträge an Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen von Fachpersonal der beruflichen und schulischen Eingliederung Behinderter. Es handelt sich hierbei vor allem um Sonderschullehrerinnen und -lehrer, Logopädinnen und Logopäden, Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Früherzieherinnen und -erzieher, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Betreuerinnen und Betreuer im Behindertenbereich. Im Jahr 2006 betrug diese ausbezahlte Beitragssumme 42,3 Millionen Franken.

Neue Regelung: Da keine andere Sozialversicherung mit Beiträgen die Aus- und Fortbildung von Fachpersonal unterstützt, wird auch die IV im Interesse einer Harmonisierung von dieser Aufgabe befreit. Die ausfallenden Beiträge müssen aber nicht vollumfänglich durch die Kantone kompensiert werden, da der Bund auch weiterhin, gestützt auf das neue Berufsbildungsge-

setz und das teilrevidierte Fachhochschulgesetz, namhafte Unterstützungsbeiträge ausrichten wird. Aufgabe der Kantone wird es aber sein, die Finanzierung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht unter diese zwei Gesetze fallen und bisher ausschliesslich von der IV unterstützt wurden, sicherzustellen, indem sie

diese in die kantonale Weiterbildungssystematik oder in interkantonale Vereinbarungen einbinden.

Benno Schnyder, Leiter Bereich Subventionen und Controlling,
Geschäftsfeld IV. E-Mail: benno.schnyder@bsv.admin.ch

Die Zeitschriften-Sammelbox für die CHSS

Immer für 2 Jahrgänge der «Sozialen Sicherheit» (CHSS) bieten wir Ihnen eine ideale Sammelbox.

Preis Fr. 26.–/Stück, inkl. 7,6% MWST, exkl. Verpackung und Porto

Bestellen bei: Cavelti AG, Druck und Media, Wilerstrasse 73, 9201 Gossau
Telefon 071 388 81 81, Telefax 071 388 81 82

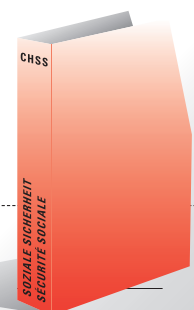
Bestelltalon

Wir bestellen _____ Stück Sammelbox zum Preis von Fr. 26.–/Stück

Name _____

Adresse _____

Datum/Unterschrift _____



NFA: Welche Änderungen ergeben sich bei den Ergänzungsleistungen?

Als Übergangslösung geschaffen, entwickelten sich die Ergänzungsleistungen in den vierzig Jahren ihres Bestehens zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Sozialen Sicherheit in der Schweiz. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) werden die Ergänzungsleistungen nun definitiv in der Bundesverfassung verankert und zu einer Verbundaufgabe Bund–Kantone. Weitere Änderungen werden im Artikel erläutert.

Kurt Müller

Bundesamt für Sozialversicherungen

1. Einleitung

Im folgenden Artikel werden die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht¹ dargestellt. Die Kenntnis des geltenden Rechts wird dabei vorausgesetzt. Wie das System der Ergänzungsleistungen funktioniert, kann dem Artikel «Die Ergänzungsleistungen heute»² in der CHSS 1995 S. 5–12 entnommen werden.

2. Verfassungsgrundlage

Heute sind die Ergänzungsleistungen in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung aufgeführt, und zwar in Artikel 196 Ziffer 10 BV. Danach richtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen aus. Beim Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen handelt es sich um ein Subventionsgesetz. Wenn die Kantone Ergänzungsleistungen ausrichten und sich an die Vorgaben im Bundesgesetz halten, bekommen sie vom Bund Beiträge. Die Kantone sind demnach nicht verpflichtet³, Ergänzungsleistungen auszurichten.

Am 28. November 2004 nahmen Volk und Stände verschiedene Verfassungsänderungen im Zusammenhang mit der NFA an. Neu sind die Ergänzungsleistungen in der Verfassung selber verankert, und zwar im neuen Artikel 112a BV⁴. Danach richten Bund und Kantone gemeinsam Ergänzungsleistungen aus. Es handelt sich damit um eine Verbundaufgabe. Die Kantone sind nun verpflichtet, Ergänzungsleistungen auszurichten.

3. Totalrevision des ELG

Das geltende Gesetz aus dem Jahr 1965 wurde verschiedentlich revidiert. Es gab grössere⁵ und kleinere Revisionen. Die NFA bot nun Gelegenheit zu einer Totalrevision des Gesetzes. Es wurde sprachlich verständlicher gemacht und gesetzestechisch überarbeitet.

Das totalrevidierte Gesetz⁶ ist von den eidg. Räten am 6. Oktober 2006 angenommen worden.

4. Finanzierung

Es gibt zwei Arten⁷ von Ergänzungsleistungen: einerseits die jährliche Ergänzungsleistung (auch periodische Ergänzungsleistung genannt) und andererseits die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Heute beteiligt sich der Bund an beiden Arten von Ergänzungsleistungen. Je nach Finanzkraft erhalten die Kantone mindestens 10 Prozent und höchstens 35 Prozent vom Bund vergütet. An den Kosten für die Durchführung und Verwaltung beteiligt sich der Bund dagegen nicht.

Mit der NFA ändert sich die Finanzierung grundlegend. Die Finanzkraft der Kantone spielt keine Rolle mehr. Der Bund beteiligt sich nicht mehr an der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Diese Leistungen haben die Kantone selber zu finanzieren. Dagegen beteiligt sich der Bund stärker an der Finanzierung der jährlichen Ergänzungsleistung. Zusätzlich beteiligt er sich an den Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistung. Dabei hat er die Kompetenz, Fallpauschalen festzulegen.

1 Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) Verordnung vom 29. Dezember 1997 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)

2 In dem Artikel wird die Situation vor der 3. EL-Revision dargestellt. Diese Revision, in Kraft seit 1. Januar 1998, brachte gewisse Änderungen mit sich, liess aber das System in den Grundzügen unverändert.

3 Alle Kantone richten Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht aus. Einige Kantone kennen darüber hinausgehende rein kantonale Leistungen.

4 Artikel 112a BV lautet: Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt sind (Abs. 1). Das Gesetz legt den Umfang der Ergänzungsleistungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen fest (Abs. 2).

5 1. EL-Revision (in Kraft seit 1971), 2. EL-Revision (in Kraft seit 1987), 3. EL-Revision (in Kraft seit 1998)

6 Im Folgenden ELG-NFA genannt. Der Text ist im Bundesblatt 2006 S. 8389ff veröffentlicht.

7 Das Gesetz verwendet den Begriff «Bestandteil».

Einzelheiten zur Finanzierung der jährlichen Ergänzungsleistung

Bei der Finanzierung der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu unterscheiden, ob eine Person zu Hause oder im Heim / Spital lebt.

Bei den Personen zu Hause beteiligt sich der Bund an der jährlichen Ergänzungsleistung mit 5/8 (= 62,5 %). Die Kantone haben die restlichen 3/8 (= 37,5 %) zu tragen.

Bei den Personen, die im Heim oder Spital leben, ist es komplizierter. Der Bund zahlt nur im Bereich der Existenzsicherung 5/8. Die darüber hinausgehenden Ergänzungsleistungen haben die Kantone zu tragen. Dies bedingt eine Ausscheidung der Kosten, an denen sich der Bund nicht beteiligt. Dabei wird im Wesentlichen berechnet, wie hoch der Ausgabenüberschuss wäre, wenn die im Heim oder Spital lebende Person stattdessen zu Hause leben würde.

Das folgende Beispiel (Tabelle 1) zeigt an einem Einzelfall, wie diese Ausscheidung aussieht. Das Beispiel berücksichtigt die Koordination⁸ mit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.

In diesem Beispiel bezahlt der Bund 2900 Franken (5/8 von 4640 Franken).

8 Das Beispiel in der 2. NFA-Botschaft (BBl 2005, S. 6231) berücksichtigt diese Koordination noch nicht.

9 Es ist immer der höchstmögliche Mietzins für Alleinstehende zu berücksichtigen (vgl. Art. 13 Abs. 2 ELG-NFA).

10 KK-Durchschnittsprämie = jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Der Pauschalbetrag hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) zu entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG-NFA).

11 Im Zusammenhang mit der individuellen Prämienverbilligung (IPV) und den Ergänzungsleistungen (EL) ist es wichtig, zwei Ebenen zu unterscheiden. Es gibt einerseits die individuelle Ebene (betrifft das Verhältnis zwischen EL-beziehender Person und Versicherung) und andererseits die Finanzierungsebene (betrifft das Abrechnungsverhältnis zwischen Bund und Kantonen).

- Auf der individuellen Ebene erhält eine Person, die EL bezieht, den ganzen Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämien (kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie) mit den EL ausbezahlt (vgl. Art. 3b Abs. 3 Bst. d ELG bzw. Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG-NFA). Auf der Einnahmenseite wird keine IPV angerechnet. Mit anderen Worten: Die EL-beziehende Person erhält die Prämienverbilligung, auf die sie gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 KVG Anspruch hat, über die EL ausgerichtet. Die EL-beziehende Person hat nur eine Ansprechstelle, nämlich die EL-Stelle. Diese Regelung bleibt auch unter NFA unverändert.

- Auf der Finanzierungsebene rechnen die Kantone im heutigen System die mit den EL ausgerichteten Durchschnittsprämien über das Gefäss der IPV mit dem Bund ab. Um eine Doppelsubventionierung durch den Bund zu vermeiden, müssen die Kantone bei der Abrechnung des Bundesbeitrags an die EL im Gegenzug die Einnahmen aus der IPV (Kantons- und Bundesanteil) ausweisen. Nach Inkrafttreten der NFA dürfen die Kantone in der Abrechnung über die EL die jährlichen Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG-NFA nicht einsetzen (vgl. Art. 54a Abs. 1 ELV; Stand nach der Vernehmlassung durch die Kantone).

12 vgl. dazu Fussnote 11

13 Das BSV wird für jeden Kanton jährlich den Bundesanteil in Prozent festsetzen. Dafür wird die Ausscheidungsrechnung, die im Beispiel für einen Fall durchgeführt wurde, für den ganzen EL-Bestand des Kantons gemacht. Der so ermittelte prozentuale Bundesanteil wird dann auf die Ausgaben für die jährliche Ergänzungsleistung (sowohl an Personen zu Hause wie auch im Heim/Spital) angewendet.

T1

	Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung		Berechnung Existenzsicherung	
	Franken	Total	Franken	Total
Anerkannte Ausgaben				
Lebensbedarf			18 140	
Mietzins			13 200 ⁹	
KK-Durchschnittsprämie ¹⁰	3 000		3 000	34 340
anrechenbare Heimkosten (200/Tag)	73 000			
Persönliche Auslagen (300/Monat)	3 600	79 600		
Anrechenbare Einnahmen				
AHV-Rente	19 200		19 200	
Rente aus 2. Säule	6 000		6 000	
Vermögensverzehr (1/5 bzw. 1/10 von 40 000–25 000)	3 000		1 500	26 700
Leistungen Krankenversicherung	24 000			
Hilflosenentschädigung AHV	12 660	64 860		
EL-Anspruch (individuelle Ebene)¹¹		14 740		7 640
./.. KK-Durchschnittsprämie		./.. 3 000		./.. 3 000
Massgebender Betrag (Finanzierungsebene)¹²		11 740		4 640

Auf das gleiche Resultat kommt man, wenn zuerst der Bundesanteil in Prozent an der jährlichen Ergänzungsleistung (Finanzierungsebene) festgelegt wird¹³. Der Anteil der Existenzsicherung beträgt in dem Beispiel 39,5 Prozent (4640 zu 11 740). Daran beteiligt sich der Bund mit 5/8. Der Bundesanteil in Prozent beträgt somit 24,7 Prozent.

Um die Ausscheidung der Kosten, an denen sich der Bund nicht beteiligt, zu machen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Eine wäre, dass sie laufend gemacht würde. Dies hätte eine Art Schattenrechnung zur Folge mit einem riesigen Aufwand, der bis in die Buchhaltung hinein reicht. Damit diese laufende Ausscheidung nicht gemacht werden muss, hat der Ständerat den vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatz 4 von Artikel 13 ELG-NFA geändert. Demnach kann der Bundesrat nun Re-

gelungen für die einfachere Berechnung des Bundesanteils erlassen. Der Ständerat hat ausdrücklich an eine Stichtagslösung (Bestimmung des Bundesanteils einmal jährlich aufgrund des Bestandes an einem bestimmten Stichtag¹⁴) gedacht¹⁵. In der Verordnung wird die Stichtagslösung umgesetzt.

5. Zuständigkeit insbesondere in Heimfällen

Wie bisher bestimmt der zivilrechtliche Wohnsitz, welcher Kanton für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständig ist. Im geltenden Recht bereiten vor allem die Fälle, in denen eine Person in ein Heim oder ein Spital in einem anderen Kanton eingetreten ist, Schwierigkeiten. Die Frage, ob die Person mit dem Heimeintritt einen neuen Wohnsitz begründet hat, ist nicht einfach zu beantworten. In letzter Zeit häuften sich die Streitigkeiten¹⁶ unter den Kantonen. Der Gesetzgeber hat nun für die «Heimfälle» eine Sonderregelung getroffen.

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vor-mundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit¹⁸. Unabhängig davon, ob mit dem Heimeintritt ein neuer Wohnsitz begründet wird, bleibt der Wohnsitzkanton vor dem Heimeintritt weiterhin zuständig. Diese Regelung findet sich auch in Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger.

6. Wesentliche Änderungen bei der jährlichen Ergänzungsleistung

Kantonale Möglichkeiten

Gegenüber dem geltenden Recht wird der Spielraum der Kantone bei der jährlichen Ergänzungsleistung in verschiedenen Punkten eingeschränkt, in einem Punkt dagegen erweitert. Tabelle 2 zeigt die Einschränkungen auf und Tabelle 3 die Erweiterung.

Wegfall der Obergrenzen

Gegenüber dem geltenden Recht werden die Obergrenzen bei der jährlichen Ergänzungsleistung aufgehoben. Das hat zur Folge, dass neu der gesamte Ausgabenüberschuss über die Ergänzungsleistungen gedeckt werden kann. Dieser Wegfall ist vor allem für im Heim oder Spital lebende Personen wesentlich. Ende 2006 erhielten rund 23 000¹⁹ Personen im Heim eine Ergänzungsleistung, die tiefer war als der Ausgabenüberschuss.

Definition des Heimes

Was ein Heim ist, ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Gegenüber dem geltenden Recht erhält der Bundesrat neu die Kompetenz zu bestimmen, was ein Heim ist. Nach der vorgesehenen Regelung im neuen Artikel 25a ELV²⁰ soll als Heim jede Einrichtung gelten, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt. Zusätzlich wird

Einschränkung der kantonalen Möglichkeiten bei der jährlichen Ergänzungsleistung

T2

Thema	bisher	neu
Betrag für den allg. Lebensbedarf	Die Kantone haben den Betrag zwischen einem Minimum und einem Maximum festzulegen.	Es gibt einen gesamtschweizerisch einheitlichen Betrag pro Personenkategorie
• bei Alleinstehenden	• 16 540–18 140 Franken	• 18 140 Franken
• bei Ehepaaren	• 24 810–27 210 Franken	• 27 210 Franken
• bei rentenberechtigten Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente begründen	• 8680–9480 Franken	• 9480 Franken
Mietzins	Die Kantone können einen tieferen Höchstbetrag festlegen als im Gesetz ¹⁷ vorgesehen.	Die Kantone dürfen keinen tieferen Höchstbetrag mehr vorsehen.
Freibetrag selbstbewohnte Liegenschaft	Die Kantone können den Freibetrag von 75 000 Franken höchstens verdoppeln oder an dessen Stelle eine Lösung mit Bevorschussung wählen.	Der Freibetrag beträgt einheitlich 112 500 Franken.

14 Massgebend sind die laufenden Fälle für die Hauptauszahlung für den Monat Dezember des Vorjahres (vgl. Art. 39 Abs. 2 ELV; Stand nach der Vernehmlassung durch die Kantone).

15 vgl. Amtl. Bulletin 2006 – Ständerat – S. 211

16 Ein Grund liegt darin, dass das Eidg. Versicherungsgericht am 30. August 2001 entschieden hat, dass eine urteilsfähige mündige Person in der Regel am Ort des Heimes Wohnsitz begründet (z.B. AHI 2002 S. 77). Das BSV hat daraufhin die Regelung in den Weisungen, wonach grundsätzlich kein Wohnsitz begründet wird, in Ausnahmefällen dagegen schon, geändert. In der Regel wird nun Wohnsitz begründet, in Ausnahmefällen dagegen nicht (vgl. Randziffer 1018 und 1020 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen, gültig ab 2004).

17 Die Höchstbeträge beim Mietzins betragen heute bei Alleinstehenden 13 200 Franken und bei Ehepaaren 15 000 Franken.

18 Art. 21 Abs. 1 Satz 2 ELG-NFA

19 vgl. Tabelle T4.8 auf Seite 35 der Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2006 (Tabellenteil)

20 Stand nach der Vernehmlassung durch die Kantone

Erweiterung der kantonalen Möglichkeiten bei der jährlichen Ergänzungsleistung

T3

Thema	bisher	neu
Vermögensverzehr im Heim	Die Kantone können den Vermögensverzehr nur bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern von 1/10 auf höchstens 1/5 erhöhen.	Die Kantone können den Vermögensverzehr bei <i>allen</i> Personen ²¹ , die in Heimen oder Spitälern leben, auf höchstens 1/5 erhöhen. Die Kantone können den Vermögensverzehr bei den Personen im Heim oder Spital aber auch vermindern.

auf die Beurteilung der IV-Stelle im Zusammenhang mit der Gewährung der Hilflosenentschädigung abgestellt.

Beginn und Ende des Anspruchs

Im geltenden Recht sind der Beginn und das Ende des Anspruchs auf Verordnungsstufe geregelt. Aufgrund der Bedeutung dieser Regelung wird sie im Gesetz verankert²² und ergänzt mit einer heute nur in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen enthaltenen Bestimmung beim Heimeintritt.

7. Änderungen bei der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten

Das Gesetz schreibt wie heute vor, welche Kostenarten vergütet werden können. Gegenüber heute ist der Leistungskatalog aber um die ärztlich angeordneten Bade- und Erholungskuren erweitert worden. Im geltenden Recht werden diese Kuren auch vergütet. Sie sind jedoch nur in einer Departementsverordnung, der ELKV, enthalten. Es ist vorgesehen, diese Verordnung mit dem Inkrafttreten der NFA aufzuheben.

Im heutigen Recht bezeichnet der Bundesrat die Kosten, welche gestützt auf den Leistungskatalog vergütet werden können. Er hat diese Kompetenz an das Departement delegiert. Neu bezeichnen die Kantone die

vergütbaren Kosten. Sie können über die Regelungen in der ELKV hinausgehen, sie aber auch einschränken.

Im geltenden Recht werden jährliche Höchstbeträge für die Vergütung von ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten festgelegt. Diese Beträge sind unverändert ins neue Recht übernommen worden. Sie haben jetzt aber eine andere Funktion. Die Kantone dürfen Höchstbeträge festlegen, die jedoch die im Gesetz erwähnten Beträge nicht unterschreiten dürfen. Im Gesetz ist somit eine Untergrenze festgelegt. In dem Bereich wird eine Verschlechterung für die versicherten Personen ausgeschlossen.

Im heutigen Recht ist die Frist für die Geltendmachung der Krankheits- und Behinderungskosten auf Verordnungsstufe geregelt. Aufgrund der Bedeutung dieser Regelung wird sie neu im Gesetz²³ verankert.

In Rechnung gestellte Kosten, welche noch nicht bezahlt sind, können neu direkt dem Rechnungssteller oder der Rechnungsstellerin vergütet werden.

Im Bereich der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten hat das neue Gesetz nur noch die Funktion eines Rahmengesetzes. Die Kantone müssen es nun mit Inhalt füllen. Damit sie die vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten nicht bereits auf den 1. Januar 2008 bezeichnen müssen, hat das Parlament eine Übergangsbestimmung²⁴ ins Gesetz aufgenommen, welche den Kantonen erlaubt, während längstens drei Jahren die bisherigen Regelungen der Departementsverordnung anzuwenden.

8. Weitere Änderungen

Buchführung

Die Buchführungsvorschriften in der Verordnung stützen sich lediglich auf die allgemeine Verordnungskompetenz des Bundesrates ab. Das Gesetz sieht neu explizit vor, dass der Bundesrat die erforderlichen Buchführungsvorschriften erlassen kann.

Revisionen

Im geltenden Recht finden sich Revisionsvorschriften lediglich in der Verordnung. Neu sind die Bestimmungen über die Revision im Gesetz enthalten.

21 Heute beträgt der generelle Vermögensverzehr 1/15, bei Altersrentnerinnen und -rentnern 1/10.

22 vgl. Art. 12 ELG-NFA

23 Art. 15 ELG-NFA

24 vgl. Art. 34 ELG-NFA

Kurt Müller, lic.iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter, Bereich Leistungen AHV/EO/EL, Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge, Bundesamt für Sozialversicherungen.
E-Mail: kurt.mueller@bsv.admin.ch

Individuelle Prämienverbilligung im Zeichen des Neuen Finanzausgleichs

3,987 Milliarden für die individuelle Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung. Davon zahlt der Bund 2/3, also 2,658 Milliarden. Das ist das Budget und damit die Messlatte für das Kalenderjahr 2007. Die Beiträge des Bundes für die individuelle Prämienverbilligung werden nach Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs neu berechnet. Insgesamt werden jährlich etwa 500 Millionen Franken Bundessubventionen weniger an die Kantone verteilt, die dafür Gelder über den allgemeinen Finanzausgleich bekommen. Wovon ist die Berechnung der Bundessubventionen abhängig und mit welchen Bundessubventionen können die Kantone ab dem Jahre 2008 rechnen?



Reinhold Preuck
Bundesamt für Gesundheit

1 Prämienverbilligung nach bestehendem Recht

Bisher setzte das Parlament die Beiträge des Bundes an die Kantone unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und der Finanzlage des Bundes durch einfachen Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre fest. Die Kantone sind verpflichtet, die Prämienverbilligung zu einem Drittel mitzufinanzieren. Der Bundesbeschluss für das Jahr 2007 sieht für die Prämienverbilligung insgesamt 3,987 Milliarden vor, wovon der Bund

2,658 Milliarden und die Kantone 1,329 Milliarden übernehmen sollen. Die Kantone können aber auf einen Teil der Bundessubventionen verzichten, wenn sie mit geringerem Mitteleinsatz das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung erreichen. Etwa die Hälfte der Kantone reduziert den ihnen zur Verfügung gestellten Betrag, so dass im aktuellen Jahr rund 3,432 Milliarden (Bund: 2,303 Milliarden, Kantone: 1,129 Milliarden) zur Verbilligung der Krankenkassenprämien zur Verfügung stehen.

Und wenn es keine NFA ab 2008 gäbe, würden bereits 4,047 Milliarden (davon durch den Bundeshaushalt finanziert 2,698 Milliarden) als Prämienverbilligung für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Verfügung stehen.

2 Wie wird die Prämienverbilligung neu berechnet?

Im Rahmen der NFA wurde das KVG dahingehend geändert, dass sich der Bund an einem Viertel der Bruttokosten der OKP für 30 Prozent der Versicherten beteiligt. Die Beteiligung des Bundes wird vorgängig im Herbst berechnet, veröffentlicht und den Kantonen mitgeteilt. Die Berechnung ist in der Neufassung der VPVK (Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung) definiert. Die Änderungen des KVG und die neue VPVK treten voraussichtlich am 1.1.2008 in Kraft.

Die Bruttokosten werden aus Prämien Soll und Kostenbeteiligung berechnet, um die Belastung der Prämienzahlenden zu berücksichtigen. Da die Zahlen aus einer amtlichen, jährlichen Statistik genommen werden, kann die Berechnung jederzeit überprüft werden.

2.1 Wann können die Daten genutzt werden?

Die Daten zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden dem zuständigen Bundesamt für Gesundheit (BAG) von den Versicherern gemeldet. Nach Aufbereitung durch die entsprechende Sektion werden die Daten in der «Statistik der obligatorischen Krankenversicherung» des betreffenden Jahres veröffentlicht.

Der zeitliche Ablauf ist in Tabelle 1 dargestellt (Beispiel für die Daten 2005).

2.2 Welche Daten werden gebraucht?

Für die Berechnung sind die Bruttokosten (Addition vom Prämien Soll und der Kostenbeteiligung), die

T1

Datenquelle / Bearbeitung	Daten	Verarbeitet	Termin
Versicherer	Rohdaten	unbearbeitet	Juli 2006
Bundesamt für Gesundheit	Excel-Tabelle	Unvollständig	August 2006
Bundesamt für Gesundheit	Excel-Tabelle	Grundlagen für Berechnung NFA 2007	September 2006
Bundesamt für Gesundheit	Excel-Tabelle	Vollständig	Januar 2007
Bundesamt für Gesundheit	Broschüre	Papierdruck	März 2007

Durchschnittsprämie für Erwachsene sowie der durchschnittliche Versichertenbestand erforderlich. Die Berechnungsdaten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

2.3 Berechnung der NFA-Gelder

Die Daten sind hier als Beispiel für die hypothetische Berechnung der NFA-Gelder für das Jahr 2007 angeführt.

$$7,5\% \times \frac{\text{Anteil}'03 + \text{Anteil}'04 + \text{Anteil}'05}{3} \times$$

$$(\emptyset\text{-prämie}'07 \times 12 \times \text{Versicherte}'05)$$

$$7,5\% \times \frac{81,55\% + 84,09\% + 83,05\%}{3} \times$$

$$(313 \times 12 \times 7,436 \text{ Mio.}) = 1\,736 \text{ Mio. Fr.}$$

2.4 Datenquellen

Die Daten für die Berechnung des Bundesbeitrags sind auf der Homepage des BAG zu finden. Besonders

interessant sind das Prämiensoll, die Kostenbeteiligung, die Durchschnittsprämien für Erwachsene und der durchschnittliche Versichertenbestand. Auf Vorschlag der Kantone wird der Versichertenbestand auf das Berechnungsjahr hochgerechnet. Die Bevölkerungsdaten für die Berechnung der Aufteilung unter den Kantonen werden vom Bundesamt für Statistik publiziert. Damit liegen die Zahlen vom Vorjahr im August vor (z.B. 2005 im August 2006). Die versicherten Grenzgänger und Grenzgängerinnen und deren Familienangehörige (GG) werden von den Krankenkassen im April für das Vorjahr geliefert. Das BAG berechnet die massgebende Bevölkerung aus mittlerer Wohnbevölkerung zuzüglich GG.

2.5 Verteilung auf die Kantone

Der berechnete Bundesbeitrag wird nach der mittleren Wohnbevölkerung zuzüglich GG auf die einzelnen Kantone verteilt. In Tabelle 3 wird der hypothetische Anteil der Kantone für das Jahr 2007 berechnet.

3 Welche Leistungen sind ab 2008 zu erwarten?

Um das Niveau der Prämienverbilligung in den Kantonen zu erhalten, ist vorgängig das Problem der Bereitstellung der Kantonsbeiträge zu lösen. Für das Haushaltsjahr 2008 muss relativ früh der entsprechende Kantonsanteil beschlossen werden. Deshalb wollen die Kantone wissen, welchen Bundesbeitrag sie für das Jahr 2008 bekommen. Die entsprechenden Zahlen, insbesondere die Durchschnittsprämie, liegen aber erst im Oktober vor.

Bereits im Jahre 2006 hat das BAG begonnen, die Kantone über die Neuberechnung zu informieren. Ein reger Kontakt zwischen BAG und den kantonalen Stel-

T2

Jahr	Prämien- soll in Mio. (PS)	Kosten- beteiligung in Mio. (KB)	Brutto- kosten in Mio. (PS + KB)	Durchschnitts- prämie für Erwachsene (P)	Durchschnitt- licher Ver- sicherten- bestand (V)	Prämien- total in Mio. (P * V * 12)	Verhältnis (PS + KB) zu (P * V * 12)
2001	13 997	2400	16 397	223	7 301 050	19 538	83,93%
2002	15 355	2503	17 858	245	7 344 632	21 593	82,70%
2003	16 820	2588	19 408	269	7 372 505	23 798	81,55%
2004	18 029	2832	20 861	280	7 383 574	24 809	84,09%
2005	18 496	2995	21 491	290	7 435 865	25 877	83,05%
2006				306			
2007				313			

T3

Kanton	Mittlere Wohnbevölkerung 2005	GrenzgängerInnen 2005	Mittlere Wohnbevölkerung 2005 zusätzlich GG	Hypothetischer Bundesanteil gemäss NFA für jeden Kanton
Zürich	1 292 481	877	1 293 358	299 027 517
Bern	963 657	48	963 705	222 810 941
Luzern	355 766	20	355 786	82 258 589
Uri	34 652	3	34 655	8 012 320
Schwyz	136 509	10	136 519	31 563 525
Obwalden	33 078	0	33 078	7 647 714
Nidwalden	39 094	2	39 096	9 039 090
Glarus	38 098	2	38 100	8 808 813
Zug	106 350	20	106 370	24 593 003
Freiburg	255 462	13	255 475	59 066 442
Solothurn	246 852	40	246 892	57 082 031
Basel-Stadt	190 536	2 183	192 719	44 557 102
Baselland	264 664	515	265 179	61 310 030
Schaffhausen	74 116	630	74 746	17 281 457
Appenzell AR	52 410	9	52 419	12 119 400
Appenzell AI	14 987	3	14 990	3 465 724
St.Gallen	460 917	102	461 019	106 588 715
Graubünden	191 297	40	191 337	44 237 580
Aargau	567 228	1 198	568 426	131 421 474
Thurgau	234 021	429	234 450	54 205 411
Tessin	322 145	136	322 281	74 512 151
Waadt	663 530	204	663 734	153 456 916
Wallis	289 527	22	289 549	66 944 433
Neuenburg	169 259	73	169 332	39 149 970
Genf	436 721	2 531	439 252	101 556 131
Jura	67 898	34	67 932	15 706 044
Total	7 501 255	9 144	7 510 399	1 736 422 525

len für die Berechnung der Prämienverbilligung fand und findet statt. Im Mai 2007 wurden die Kantone mit einer Dokumentation über die Berechnung informiert, in der ihnen auch ihr fiktiver Beitrag für das Kalenderjahr 2007 aufgezeigt wurde. Die kantonalen Stellen werden aufgrund des allgemeinen Kostenverlaufs hier nach geschätzt haben, was ihnen für das Kalenderjahr 2008 als Bundesmittel zu Verfügung steht. Im Oktober steht dann fest, wie genau ihre Einschätzung war.

4 Welche Kontrolle findet statt?

Die Bundessubventionen werden in drei gleichen Teilen den Kantonen im Rechnungsjahr gezahlt. Eine Schlussabrechnung mit einer eventuellen Schlusszahlung findet also nicht mehr statt. Da selbst die kleineren Kantone Beträge in Millionenhöhe bekommen, wird auch weiterhin eine finanzielle Kontrolle durch das BAG ausgeübt.

Über die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen wird das bewährte Monitoring durch ein unabhängiges Forschungsinstitut Auskunft geben. Diese Untersuchung findet alle zwei Jahre statt und zeigt anhand bestimmter Modellfamilien die Resultate der ausgezahlten Prämienverbilligung und damit auch die effektive Prämienbelastung in den 26 Kantonen der Schweiz.

Reinhold Preuck, Finanzspezialist, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Bundesamt für Gesundheit.
E-Mail: reinhold.preuck@bag.admin.ch